

Sau durchschossen – Hund getötet

Mark G. v. Pückler

I. Die Rechtsgrundlage

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch

„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“ § 276 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch

„Ein Schuss darf erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird.“ § 3 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschriften

„Eine Gefährdung ist zum Beispiel dann gegeben, wenn Personen durch Geschosse oder Geschossteile verletzt werden können, die an Steinen, Ästen, auf gefrorenem Boden, Wasserflächen oder am Wildkörper abprallen oder beim Durchschlagen des Wildkörpers abgelenkt werden.“

Durchführungsanweisung zu § 3 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschriften

II. Der Sachverhalt

Drückjagd auf Schwarzwild, dichtes Unterholz: Vor der Jagd wurde abgesprochen, dass die Hunde in das Treiben geschickt werden, um die Sauen zu sprengen. Wiederholt waren die Hunde jagend zu sehen und zu hören.

Dem Jäger J. kam plötzlich eine Frischlingsbache, die er lei-

der krank schoss. Das angeschweißte Stück steckte sich in einem Brombeergestrüpp. Als es sich darin bewegte, gelangte es für einen Moment in ein rund 50 x 50 Zentimeter großes Sichtfeld. J. erkannte das Stück und trug ihm den Fangschuss an.

Hinter der Sau, für den Jäger nicht zu sehen und auch nicht zu hören, befand sich der Deutsch-Drahthaar des Hundehalters H.. Der Hund wurde von dem Geschoss ebenfalls getroffen und tödlich verletzt. Rund um das vorgenannte Sichtfeld war das Brombeergestrüpp uneinsehbar.

Der Hundehalter verlangte vom Schützen Schadensersatz wegen fahrlässiger Tötung seines Rüden. Der Jäger habe geschossen, obwohl er das Umfeld der Bache nicht habe einsehen können. Ausweislich des vom Hundehalter eingeholten Sachverständigengutachtens habe der Marktwert des Hundes 2 183,50 Euro betragen. Hinzu kämen noch die Gutachterkosten in Höhe von 402,50 Euro sowie eine Kostenpauschale von 25 Euro.

Das Amtsgericht hat den Schützen zum Schadensersatz verurteilt. Es kam zu dem Ergebnis, dass der Jäger die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt habe, da er geschossen habe, obwohl er bei Abgabe des Schusses die unmittelbare Umgebung der Bache nicht habe einsehen können. Er habe daher eine Gefährdung Dritter und der eingesetzten Jagdhunde nicht ausschließen können. Ihm sei bekannt gewesen, dass Treiber und Hunde im Treiben

gewesen seien; eine Schussabgabe wäre daher nur bei klaren Sichtverhältnissen erlaubt gewesen. Der Schütze ging in die Berufung.

III. Das Urteil

Das Landgericht hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Der Jäger habe nicht fahrlässig geschossen, da der Hund im Moment der Schussabgabe weder sichtbar noch hörbar gewesen sei.

Zwar dürfe nach § 3 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschriften ein Schuss erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert habe, dass niemand gefährdet werde. Vorliegend habe der Schütze aber nach den gegebenen Verhältnissen davon ausgehen dürfen, dass niemand gefährdet werde. Denn es sei unstreitig, dass in der konkreten Situation keine Gefahr für Personen bestanden habe.

Allein die Tatsache, dass sich die Bache in einem um das Sichtfenster herum nicht einsehbaren Gestrüpp befunden habe, habe der Abgabe des Schusses nicht entgegengestanden. Die konkrete Gefahr, dass auch der Hund getroffen werden könnte, sei für den Schützen nicht erkennbar gewesen. Deshalb sei ihm der Tod des Hundes nicht persönlich vorwerfbar.

Mit dem Tod des Hundes habe sich vielmehr das allgemeine, jeder Jagd mit freilaufenden Hunden immanente Risiko verwirklicht, hinter einem Stück Wild tödlich getroffen zu werden. Dieses Risiko sei der



Eine Sau ist krank, flüchtet ins Gestrüpp. Doch dem Schützen gelingt es, einen Fangschuss anzutragen. Dass sich hinter der Sau ein Hund befindet, kann er weder hören noch sehen. Die Kugel durchschlägt die Sau und trifft den Hund tödlich. Muss der Schütze Schadensersatz leisten?

Hundehalter durch seine Teilnahme an der Jagd und das Schnallen seines Hundes bewusst eingegangen.

Landgericht Trier, Urteil vom 3. 5. 2005 – 1 S 8/05 –

IV. Anmerkungen

Ein Grenzfall – und zwei gegensätzliche Urteile, die beide mit guten Gründen vertretbar sind.

● Ausgangspunkt ist das Verschuldensprinzip unseres Haftungsrechts: Keine Haftung

ohne Verschulden! Wer nicht wenigstens fahrlässig gehandelt hat, haftet nicht. Er kann ja nichts dafür. Deshalb legen die Gerichte bei Unfällen mit der Waffe die Messlatte zur Fahrlässigkeit relativ niedrig, damit der Geschädigte wenigstens Ersatz seiner Schäden erhält. Der Umgang mit Waffen ist nun einmal besonders gefährlich.

● Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs.

2 Bürgerliches Gesetzbuch). Dabei bedeutet das Wort „Verkehr“ nicht etwa Straßenverkehr, sondern so viel wie „im Umgang miteinander“. Fahrlässigkeit setzt also voraus, dass erstens eine Sorgfaltsverletzung vorliegt und zweitens der Eintritt der Verletzung voraussehbar und vermeidbar war.

● Bei einem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften liegt in der Regel Fahrlässigkeit vor. Denn diese Bestimmun-

gen beschreiben die wichtigsten Sorgfaltsregeln im Umgang mit der Waffe, die zur Vermeidung von Unfällen strikt einzuhalten sind.

● Im vorliegenden Fall kam es entscheidend darauf an, ob der Schütze schießen durfte, weil er das Ziel als Teil der krankgeschossenen Bache sicher erkannte und auch traf, oder ob er den Schuss nicht hätte abgeben dürfen, weil er die Umgebung des Wildes nicht auf Gefährdungen Dritter überprüfen konnte.

● Nach der unstrittigen Sachlage war auszuschließen, dass ein Mensch in gefährlicher Nähe der Bache war. Hunde waren zwar im Treiben, aber am Ort des Geschehens nicht zu sehen und nicht zu hören. Selbst wenn der Schütze die Umgebung hätte einsehen können, so hätte er auch dann den Hund hinter der Bache nicht gesehen. Dann aber war das Nichteinsehen der Umgebung und damit eine eventuelle Sorgfaltsverletzung nicht kausal für den Tod des Hundes,

DOCTER tipcontrol 1,5–6x42

Leuchtabsehen für Tag und Nacht

analytikjenaAG
optical solutions

Analytik Jena AG
Niederlassung Eisfeld
Coburger Straße 72 · D-98673 Eisfeld
E-mail: info@docter-germany.com
www.docter-germany.com

Erhältlich im guten Fachhandel

- Perfekte Helligkeitssteuerung
- Ausgeklügelte Mechanik
- Brillante Optik
- Großes Sehfeld



FOTO: BURKHARD WINSMANN-STEINS

Zur eigenen Sicherheit sollte jeder Jagdhund auffällig kenntlich gemacht werden, am besten mit einer Signalweste. Würde der Jagdterrier auf diesem Bild keine Weste anhaben, hätten Sie ihn dann überhaupt gesehen?

der Schütze würde nicht haf-
ten. Allenfalls hätte der Schüt-
ze den Hund im freien Gelän-
de vorher gesehen, als er der
Bache gefolgt ist. Vielleicht
hätte der Jäger den Hund aber
auch dann vorher im Gestrüpp
gesehen, wenn der Rüde eine
Warnweste getragen hätte?
Viele Fragen, über die man gut
diskutieren kann.

Ein ähnlicher Fall ereignete
sich vor einigen Jahren in Hes-
sen. Auf einer Drückjagd wur-
de ein Stück Schwarzwild
krankgeschossen und flüchtete
in Richtung einer stark befah-
renen Straße. Zwei Terrier ver-
folgten sie, stellten sie auf der
Straße und verbissen sich in ei-
ner Keule.

Ein Hundeführer folgt sei-
nem Terrier, sieht das Gesche-
hen auf der Straße, wartet eine
Verkehrslücke ab und trägt von
schräg hinten den Fangschuss
auf das Blatt an. Im Knall ver-
endet das Stück, doch auch der
Terrier des Jagdfreundes wird
tödlich verletzt. Das schwere
Geschoss drang in den Wild-

körper ein, wurde vom Schul-
terblatt um rund 90 Grad abge-
lenkt, durchschlug den Wild-
körper und trat an der Keule
wieder aus. Dort erfasste es den
Hund.

Auch in diesem Fall ver-
neinte das Gericht eine Fahr-
lässigkeit des Schützen. Denn
es sei „nur schwerlich voraus-
sehbar“ gewesen, dass das Ge-
schoss „um 90 Grad abgelenkt“
und den Hunde am anderen
Ende treffen würde (siehe WuH
25/2000, S. 96).

Der erste Fall zeigt wieder
einmal, wie schnell ein Hund
in dichtem Gestrüpp, im Un-
terholz oder im Mais in Gefahr
geraten kann. Jedem Hundeh-
alter sei daher ans Herz gelegt,
seinem Jagdhelfer in solchen
Situationen eine Warnweste
anzulegen. Was den Jäger und
Treiber schützt, bewahrt auch
den Hund vor Schaden. Das
Fehlen solcher Schutzmaßnah-
men in unübersichtlichem
Gelände stellt in der Regel ein
Mitverschulden des Geschä-
digten dar, das seinen Ersatz-

anspruch erheblich mindern
kann. Das gilt für Mensch und
Tier gleichermaßen (siehe hier-
zu WuH-Exklusiv Jagdrecht 1,
S. 45 bis 61).

● Wird ein Jagdhund getötet,
so ist grundsätzlich sein Ver-
kehrswert zu ersetzen, also der
Wiederbeschaffungswert für ei-
nen gleichwertigen Hund (glei-
che Rasse, Geschlecht, Alter,
Ausbildung usw.). Hinzu kom-
men Zuchtausfall, Gutachter-
kosten sowie alle Aufwendun-
gen, die vergeblich zur Rettung
des Hundes gemacht wurden
(Tierarzt, Medikamente).

● Bei der Verletzung eines
Hundes sind ebenfalls die not-
wendigen Heilungskosten zu
erstatten, selbst wenn sie den
Verkehrswert des Hundes er-
heblich übersteigen (§ 251 Abs.
2 S. 2 Bürgerliches Geset-
zbuch). Zuchtausfall, Gutach-
terkosten und sonstige, durch
die Verletzung bedingte Auf-
wendungen kommen hinzu.

Tritt infolge der Verletzung
Invalidität des Hundes ein (un-
brauchbar für den jagdlichen

Einsatz), ist der Wertverlust zu
ersetzen. Das ist die Differenz
zwischen dem Marktwert vor
der Verletzung und dem Rest-
wert danach.

● Der Geschädigte muss be-
weisen, dass der Täter den
Schaden durch Fahrlässigkeit
verursacht hat; der Täter muss
beweisen, dass den Geschädi-
gten ein Mitverschulden trifft,
falls er sich darauf beruft.

V. Ergebnis

1. Ohne Fahrlässigkeit keine
Haftung. Das bedeutet, dass
der Verletzte/Geschädigte kei-
nen Ersatz erhält.

2. Bei einem Verstoß gegen die
Unfallverhütungsvorschriften
liegt in der Regel Fahrlässigkeit
vor.

3. Der Geschädigte muss be-
weisen, dass der Täter die Ver-
letzung/Beschädigung/Tötung
durch Fahrlässigkeit verur-
sacht hat.

4. Der Täter muss beweisen,
dass den Ersatzberechtigten
ein Mitverschulden trifft, falls
er das geltend macht. ♦